

# RS Vwgh 2021/12/16 Ro 2021/09/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

RStDG  
RStDG §104 Abs2  
RStDG §123  
RStDG §57  
RStDG §57a  
RStDG §58  
VwGG §34 Abs1  
VwGVG 2014 §27

## Rechtssatz

Das Dienststrafrecht des RStDG ist - abgesehen von § 104 Abs. 2 - kein Typenstrafrecht und kennt grundsätzlich keine mit Strafe bedrohten konkreten Tatbilder, sondern nur einen einzigen und einheitlichen Tatbildkomplex, nämlich eine Pflichtverletzung. Gegenstand der Beurteilung des Disziplinargerichts ist daher, ob das gesamte inkriminierte Verhalten des Richters (Verletzung von Amts- oder Standespflichten iSd §§ 57 ff RStDG) mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände ein Dienstvergehen darstellt (vgl. OGH 4.3.2014, Ds 26/13, RIS-Justiz RS0072482). Ob auch eine einzelne von mehreren pflichtverletzenden Handlungen per se ein Dienstvergehen begründet, ist für die Schuldfrage ohne Bedeutung (vgl. RIS-Justiz RS0072779).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021090008.J14

## Im RIS seit

25.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)